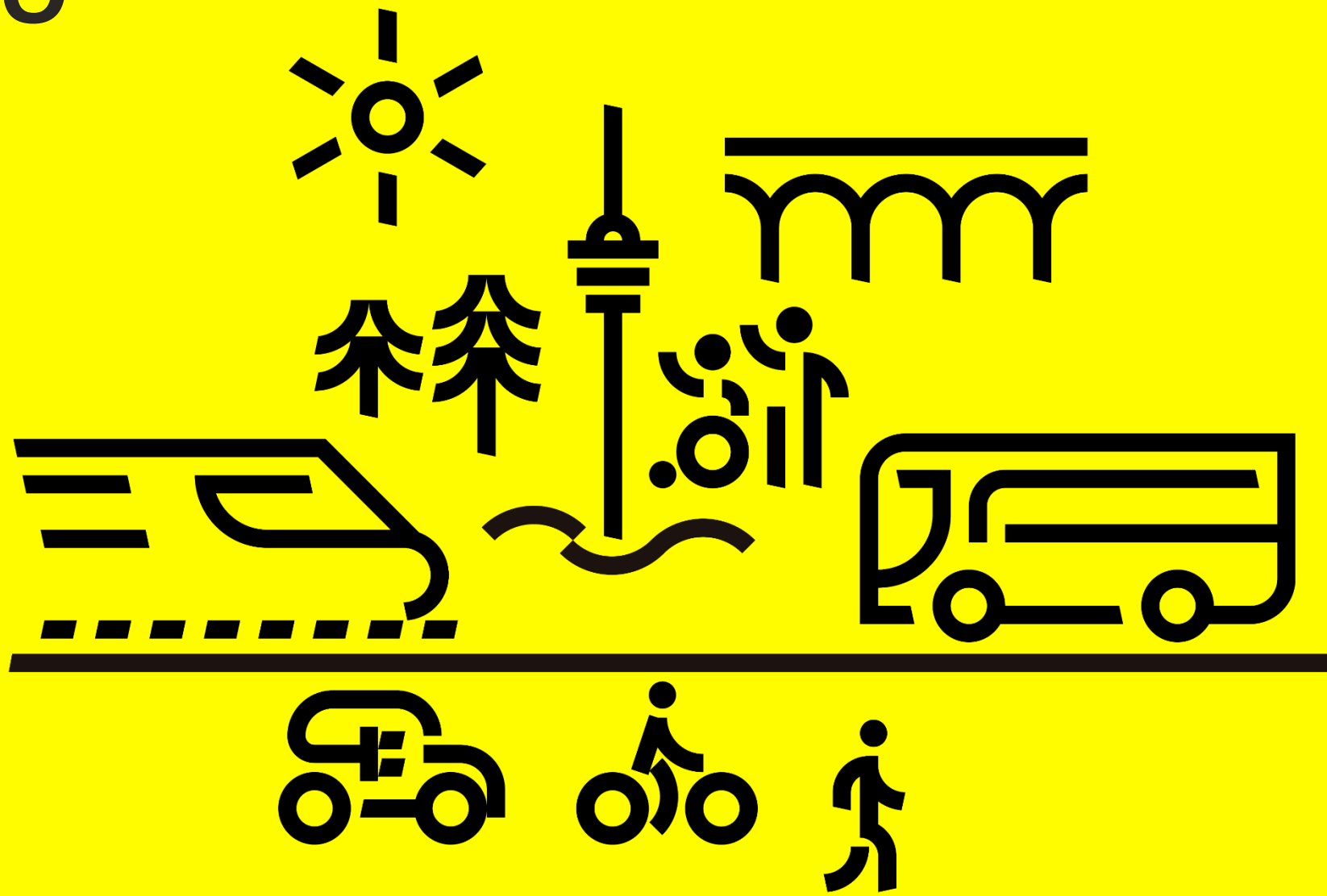
Maßnahmen der Buschbeschleunigung im Kontext der StVO

Simon Abele
Ministerium für Verkehr BW
Referat 46



Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr

Inhalt

Busbeschleunigung im Kontext der StVO-Novelle

- StVO-Novelle 2024/2025 – Neue Handlungsräume für Kommunen und Straßenverkehrsbehörden | 24
- Busbeschleunigung: § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 (a) StVO
- Exkurs: Beschluss VG Berlin März 2025 - Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
- Stuttgart: Radspur mit Freigabe für Busverkehr



StVO-Novelle 2024 – Neue Handlungsräume für Kommunen und Straßenverkehrsbehörden

- StVO-Novelle 2024: Mehr als reine Gefahrenabwehr
- Neuerung: Verkehrsrechtliche Anordnungen explizit zugunsten der nachhaltigen Mobilität
- Bspw. Fußgängerüberwege, Fahrradstraßen oder **Busspuren/LSAs** etc.
- Klimaschutz erstmalig als Anordnungsgrundlage; Leichtigkeitseinschränkungen für Kfz-Verkehr sind möglich
- RN 5 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43: „(…) *Der Förderung der **öffentlichen Verkehrsmittel** sowie des nichtmotorisierten Verkehrs ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“*
- Auswirkung auf Ermessenentscheidungen und Aufgabenverständnis der Straßenverkehrsbehörden, kommunale Konzepte werden relevanter

Busbeschleunigung: § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 (a) StVO

Neuerung: § 45 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7 a.) StVO: „der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse“

- Anordnungsgrundlagen: „Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung“

- Keine Gefahrenlage nötig (!) § 45 Abs. 10 Nr. 2 StVO; Leichtigkeit des Verkehrs muss berücksichtigt werden

VwV-StVO RN 14a und 14b zu § 45:

- *„soweit Anordnungen zur Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse […] auf § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 gestützt werden, sollten sie auf einem **verkehrsplanerischen Gesamtkonzept** beruhen. Das Gesamtkonzept kann auch für eine Verkehrsart (z. B. Radverkehrsplan, Fußverkehrsplan, **Nahverkehrsplan**) oder ein räumliches Teilgebiet aufgestellt werden.“*
- *Aus ihm muss sich ableiten lassen, dass die anzuordnende Maßnahme zum Umwelt- einschließlich Klimaschutz, zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung oder zum Gesundheitsschutz beiträgt. Zum **Umwelt- einschließlich Klimaschutz** tragen **insbesondere Maßnahmen bei, deren Umsetzung eine Verkehrsverlagerung zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs […] erwarten lässt.***

Busbeschleunigung: § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 (a) StVO

VwV-StVO RN 14d zu § 45:

- *„Es bleibt den Straßenverkehrsbehörden unbenommen, im Einzelfall auch ohne ein solches Konzept, abweichend davon oder ergänzend dazu Anordnungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 zu treffen. Die prognostizierten Effekte für die genannten Rechtsgüter und die Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs sind dann mit* ***vertretbarem Aufwand im Einzelfall darzulegen und abzuwägen. Ein auf den Einzelfall bezogener gutachterlicher Nachweis ist in der Regel nicht erforderlich.“***

Zusammenfassung – Wie kommen wir zu einer Anordnung?

1. Anordnungen sollten idR auf Konzepten beruhen; diese Konzepte können von der Straßenverkehrsbehörde herangezogen werden

2. Die Anordnung muss dazu geeignet sein, den Busverkehr zu fördern – Kausalzusammenhang zwischen Anordnung und Schutzziel

3. Falls Konzept inhaltlich nicht ausreicht oder nicht vorhanden ist – Einzelfallanordnung mit plausibler Begründung durch Straßenverkehrsbehörde

Exkurs: Beschluss VG Berlin März 2025 - Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (VG 11 L 767/24)

- Streitgegenstand: Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Busspur auf Grundlage des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7a StVO
- **Klimaschutz als Anordnungsgrundlage**: *„Ein zuverlässiges Angebot des ÖPNV führt danach zur Vermeidung verzichtbarer Fahrten des motorisierten Individualverkehrs und somit insgesamt zu einer Reduzierung des Verkehrs und damit verbundener Schadstoffemissionen (…).“*
- **Bestehender Nahverkehrsplan als Grundlage:** *„Dabei ist es ausweislich des Nahverkehrsplans (…) für die Einhaltung der vorgesehenen Reisezeiten des ÖPNV unerlässlich, dass die Fahrzeuge während des gesamten Linienverlaufs pünktlich sind.“*
- **Plausible Begründung anstatt Gutachten:** *„Gutachten oder aufwändige Lärm- oder Schadstoffmessungen sind insoweit nicht erforderlich, vielmehr genügt eine Abschätzung aufgrund von Verkehrserhebungen, Erfahrungswerten und allgemeinkundigen wissenschaftlichen Erkenntnissen.“*

Stuttgart: Radspur mit Freigabe für Busverkehr

Vorher:

- Flächenkonflikt zwischen Rad- und Kfz-Verkehr
- Verengung der Radverkehrsführung auf Gehweg
- Folge: Anschließender Konflikt zwischen Rad- und Fußverkehr





Stuttgart: Radspur mit Freigabe für Busverkehr

Nachher:

- Anordnung einer Radspur mit Freigabe für Busverkehr
- Wegfall einer Kfz- Fahrspur
- Auf Grundlage der neuen StVO angeordnet
- Streckenabschnitt ist unter anderem im Klimamobilitätsplan sowie dem Nahverkehrsplan aufgeführt



Herzlichen Dank!

Simon Abele
Ministerium für Verkehr
Referat 46 | Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit
Simon.Abele@vm.bwl.de

